



Arbeitsgemeinschaft
der Krankenkassen/
Krankenkassenverbände
in Nordrhein-Westfalen
(GKV-Selbsthilfeförderung NRW)

Mitglieder:

AOK NORDWEST, Dortmund
AOK Rheinland/Hamburg, Düsseldorf
BKK-Landesverband NORDWEST, Essen
Knappschaft, Bochum
Landwirtschaftliche Krankenkasse NRW, Münster
vdek e.V. NRW, Düsseldorf
IKK classic, Dresden

Datum: 09.08.2011

Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V

- Ausnahmeregelung Konto für rechtlich selbständige, nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im November 2009 wurde in der Neufassung des GKV-Leitfadens zur Selbsthilfeförderung (Fassung 6. Oktober 2009) unter Punkt 4.3. neu aufgenommen, dass regionale Selbsthilfegruppen ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto benennen müssen. Zudem ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe verwendet werden.

In NRW hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen/-verbände in den Förderjahren 2010 und 2011 für eine Übergangsregelung entschieden. Diese besagt, dass für die Selbsthilfegruppen, die über kein eigenes Konto verfügen, Zuschüsse auch auf Privatkonten von Mitgliedern gezahlt werden können, sofern die Erklärung über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördergelder im Antrag unterschrieben wurde.

Da sich die auf Bundesebene beschlossenen Vorgaben insbesondere für die rechtlich selbständigen, nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen nicht flächendeckend umsetzen lassen, haben sich die nordrhein-westfälischen Krankenkassen/-verbände am 25. Juli 2011 darauf verständigt, die durch die Fachkonferenz „Leitfaden Selbsthilfeförderung“ des GKV-Spitzenverbandes im Mai 2011 getroffene Ausnahmeregelung ab dem Förderjahr 2012 anzuwenden.

Die Ausnahmeregelung umfasst folgenden Inhalt:

Wenn rechtlich selbständige, nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen kein eigenständiges Konto bei einem Geldinstitut erhalten, können Krankenkassen alternativ ein

Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Es wird ein Verfügungsberechtigter für das Konto benannt, der verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Fördermittel nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe verwendet werden.
- b) Der Antrag auf Fördermittel wird von zwei Mitgliedern der Selbsthilfegruppe unterzeichnet.
- c) Die Selbsthilfegruppe kann in voller Höhe über die Fördermittel verfügen.
- d) Erhalten Selbsthilfegruppen kein eigenes Konto, werden die Aussage des Antragstellers akzeptiert. Nachweise bzw. Bestätigungen von Geldinstituten sind nicht anzufordern bzw. einzureichen.

Die Antragsformulare für die regionalen Selbsthilfegruppen in NRW werden derzeit überarbeitet und beinhalten künftig die o.g. Anforderungen für die Ausnahmeregelung.

Ein wichtiger Hinweis: Die Ausnahmeregelung gilt nur für rechtlich selbständige, nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen.

Die Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes-, Landes- oder Regionalverbänden sind, müssen ein (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Gliederung sie sind, benennen.